

Heizung und Warmwasser

3.2 Erläuterungen zu Artikel 11 - 13 und 16 - 17

Artikel 11 Wärmeezeugung und -speicherung

Die Dämmstärken gemäss Anhang 2 gelten nur bei vor Ort gedämmten Speichern

Artikel 12 Wärmeverteilung

Für die Wärmeverteilung sind die Leitungen, Armaturen und Pumpen in unbeheizten Räumen und erdverlegte Heizleitungen mit einer Wärmedämmung zu versehen. Diese Vorschrift gilt auch für die Warmwasserversorgung. Wenn die Dämmung mit dem Hinweis weggelassen wird, dass der Raum dadurch beheizt werden soll, muss dieser Raum die Wärmedämmvorschriften des Reglements einhalten.

Abs. 1 sieht vor, dass die massgebende Auslegungstemperatur 50°C statt 60°C betragen muss. Für nachgewiesene und begründbare Fälle sind höhere Temperaturen zulässig.

Gemäss Abs 3 ist die Raumluftheregelung nicht zwingend für jeden einzelnen Raum vorzusehen. Der Nutzer muss aber die Möglichkeit haben, die Raumlufthtemperatur individuell zu regulieren.

Artikel 13 Abwärmenutzung

Im Gebäude anfallende Abwärme ist zu nutzen. Unter Abwärmenutzung versteht man die Nutzung von Abwärme aus einem Prozess in einem andern Prozess, beispielsweise die Nutzung der Abwärme aus einer Kältemaschine zur Wassererwärmung. Im Gegensatz dazu wird bei der Wärmerückgewinnung die Wärme in den gleichen Prozess zurückgeführt. (z.B: Wärme aus dem Abwasser zur Vorwärmung des Frischwassers)

Artikel 16 Betrieb und Unterhalt

Die Geräte zur Betriebsüberwachung müssen einen einfachen und möglichst lückenlos nachvollziehbaren Betrieb der Anlage ermöglichen. Die Betriebsdokumentation und das Abnahmeprotokoll sind bei der Anlage zu hinterlegen.